

7
86





(7)

Des Hochwirdigen / Durchleuchtigen /
Wirdigen / Hochgebornen Fürsten
vnd Herrn / Herrn Heinrichs Julij / Bischoffen
zu Halberstadt / Administratorn des Stiffts
Minden / Herzogen zu Braunschweig
vnd Lüneburgk zc. auff=
gerichte

Canzley Ordnunge /
Wie in sachen der streytigen Parteyen /
zu Güt oder Recht / vor S. J. G. oder
derselben Rheten vorkahren
werden sol.



Gedruckt in S. J. G. Stadt
Halberstadt / durch Georg
Koten.

Anno Christi Salvatoris nostri.

M. D. LXXIII.

S In Gottes
tes gnaden / Wir
Heinrich Julius /
Bischoff zu Halber-
stadt / Administrator
des Stiffts
Minden / Herzog zu Braunschweig
und Lüneburg / &c. Entbieten allen
Praelaten / Hauptleuten / Ampten /
denen von der Ritterschafft / Burger-
meistern / Meyern / Richtern / Bög-
ten / Rehten in den Stedten / vnd al-
len Vnterthanen vnsers Stiffts
Halberstadt / vnsern Gruss vnd al-
les guts. Ehrwürdige / Wirdige /
Hoch vnd Wolgelarte / Ehrveste /
Erbare / Wolweise / lieben Andech-
tige vnd Getrewen:

A 2

Dem:

Demnach wir vor

dieser zeit / euch gnedig versprochen
vnd zugesagt / bey dieser vnser Regie-
rung die Justicien im Stifft dero-
gestalt zu administriren / das wir
solches für Gott dem Allmechtigen /
der Römischen Keyserlichen Maje-
stat / vnserm aller gnedigsten Herrn /
vnd sonst menniglich / mit Gottes
hülff / ehren vnd rechten haben zuver-
antworten / Auch bisshero daran
nichts erwinden lassen / Befinden wir
doch das es also / wie wir gerne wol-
ten / one sondere Cankelen Ordnung /
nicht allzeit naher gehen wil. Dar-
umb haben wir vns mit vnserem
Thumb Capittel verglichen / das die
Cankelen Ordnung / die sie Sede Va-
cante / mit vorwissen vnd bewilligung
der

der ganzen Landtschafft publiciert/
hinfüro bas gehalten / doch mit ekli-
chen nützen anhängen verbessert wer-
den solle / das vorhoffentlich eine jede
Sache / in erster Instanz in Thares
frist / zum Ende vrtheil gebracht wer-
den müge.

Begeeren demnach

gnedig / vnd gebieten euch allen inn-
samt vnd sonderheit / Vnd wollen/
das jr euch dieser Ordnung gemess/
in gütlichen vnd rechtlichen Hendeln
durchaus verhaltet / An dem thut jr
vnserer meinunge / vnd seindt euch zu
allen gnaden vnd gutem wolgewo-
gen.

A 3

Erstlich

S Kstlich Haben
wir vns das vnser Cans-
zelen / wesentlich bey vns
am Hofe gehalten werden solle / Item
einer gewissen austheylunge des
Stifts / verglichen / Das vnser Cans-
ler / wie er vnter die Secretarien vnd
Substituten / die Arbeyt vnd sonst
was not / austheylen solle / wissens
haben möge / Ob solcher austheilunge
sol festiglich gehalten / vnd was jedem
Cansleyverwanten darunter befolh-
len / das sol er trewlich waren.

Hat nun einer oder
mehr Stifts Vnterthaner / oder
Fremnder / wieder einen Stifts
Cassen /

Gassen / der Immedicate vnter dem
Stifte gefessen / spruch vnd förderun-
ge / mag er dieselbige an vns oder vn-
sere Niedergesetzte / schriftlich vnd
auff's kürzte / als es immer geschehen
kan / one einige verbitterunge / oder
sonst Eherenrürige wort / gelangen
lassen / vnd seine notturfft darauff
bitten.

Wird nun an vns
oder unsere niedergesetzte Rechte (dar-
unter allezeit zwene Herren vnsers
ThumbCapittels sein sollen) Sup-
plicirt / Sollen unsere Deputirte be-
rathschlagen vnd schliessen / was dar-
auff gestalt der Klage / billich zu decre-
tirn / Was nu also geschlossen / dasselb
sol in eine gebürliche formā gebracht /
vnd

vnd neben eingebrachter klage / dem
Beflagten in vnserm Namen / vnd
vnter vnserm Insiegel / vnd Handt-
zeichen vnseres Cancellers / oder seines
abwesens der andern Deputierten ei-
nes / vnd des Secretarien / der den
Befelch begriffen / durch einen ge-
schwornen Boten zugefertigt wer-
den.

Solche Befehlich
sollen krefftig gehalten werden / in al-
ler massen / ob sie von vns mit eigener
Handt vnterschrieben weren / Dar-
umb soll menniglich denen gehorsam-
men / oder vnser straffe gewertig sein.

Von dem tage an
zu rechnen / wenn Beflagtem der be-
felch

selch zu komen / Sol er schuldig sein /
in vierzehnen tagen seine antwort / one
weytleufftigkeit / mit Ja oder Nein
sagen / Oder vrsachen / damit er ver-
meinet / sich von Klegern in gute zu
entbrechen / mit wieder schickunge der
klage / einzubringen / Gestalt dersel-
bigen / mögen unsere Rechte / den Par-
theyen zur gute Tagesakunge berha-
men / inen klage vnd Antwort vor-
lesen lassen / vnd ob es not / weyter
hören / vnd mit allem fleis / Ob sie
zuuergleichen / handeln.

Sind sollen unsere
Unterthanen / hiemit jeko als dann
vnd dann / als jeko gnedig ermanet
vnd befehliche sein / in den gütlichen
hendeln sich schiedlich zu erzeigen /
B unsere

vnserer Rechte trewe vermanung war
nemen / der folgen / vnd mutwilliger
halsstarriger weise / die gütligkeit
nicht ausschlagen.

Die Advocati vnd

Procuratores / sollen ire Partheyen
auff vnrichtige Beywege nicht führen /
Sondern in allewege zur güte / so viel
möglich / rathen vnd helfen besör-
dern.

Theten sie das nicht / Sondern
wolten zu irem genieße / die Parteyen
ins Recht führen / sollen sie darvon ab-
zustehen ermanet / in wilkürliche stra-
ffe / gestalt irer vordrechungen / ge-
nommen / auch lezlich irs Ampts
entsetzt werden.

Ob

Ob dieser heylwertigen Constitu-
tion sind wir gemeint festiglich zu
halten.

Enstehet die Güte
vnd befindet sich / das die Sache vber
funffzig Thaler nicht wirdig / Sol-
len unsere Kethe darinnen langwi-
rige Process nicht vorhengen / Son-
dern die Klage / auch des Beflagten
Antwort / Ein vnd gegenrede / kurz
Summarie auß ihren gehaltenen
Prothocollen / vorzeichnen / vnd dar-
vber ein Endvrtheil ex æquo et bono
sprechen.

Oder aber / wenn der Fall zweiffel-
hafftig / vnd die Partheyen darauff
dringen /

B 2

dringen /

bringen ihre Summarie vorzeichnis/
auff der Parth vnkosten/nach Rechts
belerunge vberfenden.

Auff die in solchen
geringen sachen gesprochene Vrtheil/
sollen die Partheyen mit einer Leute-
runge / wie folgende vnter dem Titel
von der Leuterunge gesetzt / gehört
werden / Vnd was auff solche Leute-
runge erkennt / darbey sol es on alle
widersprache bleiben/damit die Un-
terthanen in geringen sachen / einer
den andern nicht ausmatten.

Erster Terminus.
Begreiffet Oblationem libelli/ Era-
fentnis vnd Insinuationem citatio-
nis. Souiel

Sowiel denn sonst

die andere Rechtliche aufstrecke be-
langet / sollen hinfüro bass / zwölf
Gerichtliche Termin in jedem Jar/
nemlich den andern Tag eines jedern
Monats / (so ferne er nicht feyerlich /
vnd auff denen fall / den dritten Mo-
nats tag /) biss auff den achten vnd
neunden Monats tag / Respectiue
gehalten werden / Sollen also unsere
Vnterthanen / jedes Jar / zu beförde-
rung ires Rechtens / zwölf ganzer
Wochen haben.

Sind ob wol zu

Recht versehen / das niemandt wie-
der seinen willen zu klagen / genötiget
werden sol / vnd gleichwol der Obri-
gkeit

B 3

keit

keit vnd Vnterthanen beschwerlich /
das einer den andern austragen / dis-
famiren / vnd seiner Klage nicht fol-
gen solle.

Es treget sich auch
offt zu / das die Partheyen darüber
in hafs vnd neyd geraten / ergernis-
geben / werden in irem Christlichen
gewissen / glauben vnd am gebete ver-
wirret / betrübet vnd verhindert.

Darumb ordenen wir / vnd wol-
len / wann bey Uns / vnseren Rechten
oder Amptleuten / einer den andern
mündlich oder schriftlich Beklagen
wird / so sol die güte (wie oben dispo-
nirt /) vor vnd an die handt genom-
men / Vnd wo die entstehet / vnd fin-
det

det sich in der gütlichen verhör / das
die Sache vber funffzig Thaler be-
trifft / sol der Kleger in zweyen Mo-
naten / nach zerschlagener güte schül-
dig sein / (doch allezeit in die Iuri-
dico) eine förmliche klage geduppelt
einzulegen / vnd vmb Citation an
den Beklagten / anzuhalten.

Darauff sol ime peremptoria Ci-
tatio / also erkannt werden / Das Be-
klagter alle seine dilatorias exceptio-
nes cum euentuali litis contestatione
auff die vbergebene Klage / auch ge-
duppelt einschicken. Vnd dann
ferner in replicationibus / Dupli-
cis / Triplicis / vnd Quadruplicis /
Respective / von munde inn die Fe-
der setzen / biss zum Beschlus
vorfaren /

vorfahren / auch das Urtheil anhö-
ren solle. Damit nun solchs so viel
besser geschehen möge / Sol dem Be-
klagten die Klage / beneben der Cita-
tion zugeschickt / vnd durch einen ge-
schwornen Boten Insinuirt werden.

Der Bote sol seine
Relation mit treuem fleisse / auff die
Original Citation schreiben / eine Co-
piani dem Beklagten lassen / vnd das
Original vermöge seiner Pflicht vnd
Eynde wieder einbringen.

Secundus Ter- minus.

Begreiffet / wie Kleges sein offerirt
Libell vnd erhaltene Citation / wie
derho.

berholen/ die gewehr angeloben/ Der
Beflagte seine Dilatorias cum euen-
tuali litis contestatione einbringen/
vnd beyde Theyle/ ire Anwalden con-
stituiren sollen.

Auff deme in Cita-
tione angestalttem Tage / Sol Kleger
wieder Beflagten die Citation cum
executione in Originali reproducirn/
Darauff seine eingebrachte Klage/
mündlich durch seinen Anwalden re-
petirn / vnd Beflagten zur Antwort
anzuhalten bitten / vnd sich zu ange-
loben der gewehr erbieten.

Seinen Anwalden
apud acta oder sonst krefftig zur ganz-
en

Ben Sachen in Schrifften Constitui-
ren/ auch ferner nichts denn vngesehr
die Wort reden lassen: Günstige
Herrn/ Klegler wiederholet seine N.
tages wieder N. eingebrachte / vnd
jme cum Citatione vber sandte Kla-
ge/ bittet inhalts/ cum reproductione
Citationis / Erbeut sich die gewehr/
wie Bewehr vbung vnd recht / anzu-
loben / Wil auch hiemit N. zu seinem
Anwalden apud acta / oder inhalts
dieser Schrifft (die er eingeben sol/)
nach gebrauch dieses Gerichts consti-
tuirt haben / Bittet dis alles zu Re-
gistriren/ vnd Beflagten inhalts Ci-
tationis zur Handlung / derer er ge-
wertig/ anzuhalten.

Hierauff soll Be-
flagter Personlich/ oder durch seinen
Anwal-

Anwalden / den er auch apud acta /
oder in Schrifften / wie oben von Kles
gers Anwalden verordnet / cōstituirt
sol / erscheinen / auff die jme vbersante
Klage / alle Dilatorias auff einmal /
samt der Euentual Litis Contestation
gedupelt einlegen / vnd vngesehr
also reden lassen : Günstige Herrn /
zufolge jüngst ausgegangener Ladun
ge / erscheinet N. Beklagter / mit herr
licher Protestation / de non Consen
tendo vel prorogando Iurisdictione
nem nisi in quantum de Iure / Ober
gibt seine Dilatorias cum euentuali
Litis contestatione / Bittet inhalts /
Darnach bittet er Klegern anzuhal
ten / seine Replicas vom Munde in
die Feder zusetzen / mit erbieten / die
gebüher darauff zu handeln.

§ 2

Darnach

Darnach sol Beklagter seine Re-
plicas vom munde in die Feder setzen/
vnd euentualiter zu Vrtheil schliessen.

Wieder die Repli-
cas/ sol Beklagter Duplicirn/ vnd
auch zu vrtheil schliessen. Brechte
er aber etwas newes ein/ So sol dem
Kleger zu Tripliciren frey stehen/
Aber gleichwol wieder zu Vrtheil
schliessen/das Beklagter in Quadru-
plicis auch thun sol,

Wann also Con-
cludirt / sollen vnser Rehte selbst In-
terloquiren.

Vnd sol dieser ganzer Actus / Se-
cundus Terminus Iudicij/ genenne
werden/

werden / Der gnedigen zuuersicht /
vnsere getrewe Landtschafft / werde
diese vnsere Anordnung / dahin vn-
terthenig vormercken / das wir die
langwirigen Hendel / so offemals ob
den Dilatorijs eingefallen / gerne mit
gnaden abschneyten / vnd die Heupt-
sachen befördern wolten / wie dann
solches dermassen füglich vnd wol ge-
schicht.

Wann dann auch

zu zeiten es den Parteyen am beweis
mangelt / vnd einer dem andern die
Gewissen rühren mag / sol es damit
also gehalten werden.

Der Kleger sol dem Beflagten /
ob er wil / in seiner Klage andeuten /
das er ime die ganze Klage / oder et-
liche

§ 3

liche

liche Puncten / in sein Christlich Gewissen / wissenschaft vnd wolbewust / schieben / oder seine Klage erweisen wolle / Disß soll vor anlobung der gewehr / vnd Litis contestation geschehen.

Gleicher Gestalt

sol der Beklagte (ob er wil) dem Klegger in seinen exceptionibus peremptorialibus anzeigen / das er jme die exceptiones peremptoriales / alle oder etliche in sein Christlich Gewissen / wissenschaft vnd wolbewust schieben / oder seine klage erweisen wolle.

Wenn solches von einem oder dem andern theil vorgenommen / so mag der Klegger oder Beklagte den Eydt vorgesehrde / in seinen exceptionibus /
oder

oder Replicationibus / Respectiue
fordern / Nach angelobter gewehr/
oder Kriegs befestigung / sol ein Theil
dem andern / die Gewissen zu rhüren/
oder die Klage zu endern / nicht vor
stadtet werden.

Tertius Termi- nus.

Wie es aber mit
den Deserierten / vor gefehrde / oder
Referierten vnd andern Enden gehalten
werden solle / geben nachfolgende
Articul.

Wan nach der Krie-
ges befestigung / durch Vrtheil vnd
Recht

Recht / einem die Gewissen zueröffnen / auferleget wirdt / Sol solches allezeit mit dem anhangen geschehen / Das der / dem die Gewissen gerüret / auff vorgehenden Eyde vor geseerde / die eröffnen / oder mit beweyfungen vortretten sol.

So mit einem Part ein Diferirter oder ander Eydt / Iuramentum purgatorium oder supplementarium zuleisten / auferlegt vnd zuefandt / So sol er in acht Tagen / von der zeit an / als solches Brtheil seine krafft erreichet. Den Gegentheil welcher den Eydt vor geseerde / fürhero schweren sol / Citiren zulassen / vnd berürten Haupteydt / innerhalb sechs Wochen vnd dreyen Tagen zuleisten.
Oder

gern / so sol der Deferrirte Eydt / für
geschworen vnnnd geleytet geachtet /
auch darauff also erkandt vnnnd ge-
sprochen werden.

Son wegen einer
Commun oder Collegij / sollen drey
oder vier der Eltisten / vnnnd welche
vmb die Sachen am besten wissen-
schafft haben möchten / die deferrirten
Eyde leyten / vnd sonsten darzu kein
Syndicus gelassen werden.

Do aber etzliche
Personen / allein des Collegij / vnd
nicht dem ganzen Collegio der Eydt
deferrirt / so sol derselbige / weil die
Dilation

Dilation der Klagen / welche auff
das ganze Collegium gericht / nicht
gemess / mit dermassen particular
Dilatiore nicht zugelassen werden /
Es werden dann solche Personen ins
sonderheit ex suo facto / in der Klagen
mit beflaget.

Sieweil dan Kle-
ger gebüret / dem jenigen / so er ein-
mal selbst erwelet vnd beliebet / nach-
zusetzen / auch disfalls dem Beflag-
ten / der Rechten wolthat nicht zu ne-
men ist / Sintemal derselbige / do er
gleich zu vortrettunge seines Gewis-
sens / keine gnugsame Beweisunge
vorführet / gleichwol der gemeinen
Practiken nach / den Eydt nachmals
D 2 schwe

schweren kan / So sol auch dissfals /
der Kleger mit keiner gegenbeweisung
ge zugelassen / Sondern dieselbige ime
stracks one mittel aberkandt vnd ab
geschlagen werden.

Dessgleichen sol es
auch gehalten werden / wenn Klegern
der Haupteydt / von dem Beklagten
referirt wird / Nemlichen das er auch
in solchem fall ganz keine Beweisung
zu vertretunge seines Gewissens
oder zu ergründung seiner Klagen
füren möge / Sondern den referirten
Eydet stracks zuleyten schuldig sey.

Wann der Beklagte
den Referirten Eydt geschworen /
so

so sol stracks inhalts der Acten/ was
darauß Recht ist/ erkandt. Vnd do
sich gleich Klegger erbieten würde / zu
beweyßen / das der Beklagte vnrechte
Geschworen / sol er doch damit nicht
zugelassen werden.

Wirdt aber einem

Theil Beweifunge außerlegt/ Sol er
die in Sechsischer frist volnsfüren/ vnd
zum wenigsten die Articuli probato-
rij eingegeben / vnd mit fleiß durch
Zeugen füren/ angehalten werden.

Darzu sol ime durch vnser Rechte
ein Commissarius/ nach anweisung
ge Sechsischer Rechte/ aus der Rehta
te mittel/ oder sonst nach der Sachen
gelegenheit/ mit befehl Brieffliche vr-
kunden/

kunden / vnd den augenschein ein vnd
anzunemen / gegeben werden.

Insonderheit aber
ordnen wir / das kein frembder No-
tarius pro adiuncto / one vorgehen-
de Iurament / zugelassen / vnd sonst
allenthalben vnuerdecktig mit den
Probationibus. gehandelt werden
solle.

Die zeitgnis Bro-
thocoll sollen mit allem fleiss gehal-
ten / vnd also ingrossirt werden / das
sie volstendig vnd genugsam / wie
dessen in vnser Sangeley ein sonder-
lich Formular beyhanden / befunden
wirdt / Das also der fleiss / der sich zu
Rechte

Rechte gebüret / gebraucht werde /
Darauff sollen unsere Rechte mit son-
derm fleiß auffacht zugeben schuldig
sein / Auch keiner vnter inen / Zeu-
gen abezuhören / wenn inen das be-
solen / sich weigern.

Wann nu die Ko-
tul der zeugnis gefüret / Sol Zeug-
führer / die vom Commissario vnd
Notario causæ zu lösen schuldig sein.

Dem Adiuncto sol Adiungens /
wie er weis / selbst lohnen / wie vnten
bey der Cankley taxa gemeldet wer-
den wird.

Die Kotul exami-
nis / mag Zeugführer in termino
Iuridico

Juridico / so bald er wil / vbergeben/
Die sol aber nicht eröffenet werden/
Der Gegentheil habe denn seine Ge-
genbeweifung auch volnfüret / Were
nun die im Brtheil dem Gegentheil
nachgelassen / Oder wolte sich sonst
derer in zuleslichen fellen gebrau-
chen / Sol er / so bald Zeugenfüerer
seine Zeugen vorgestellet / vnd die be-
eyndigen lassen / vmb Commissarien
zur gegenzeugnis anhalten / die sollen
ime auch (wie oben) erkent / gegeben /
vnd damit wie Recht / vnd inhalts
dieser Ordnung / vorsehen werden.

Diese Actus alle /
sollen in Tertio Termino verrichtet
werden.

Quar.

Quartus Terminus.

Wann nun beyde
Gezeugnis vorsehet / Sollen diesel-
bigen auff anhalten der Partheyen/
eröffnet / vnd sie durch die Rechte / fer-
ner darauff zuuersaren / nach gele-
genheit der Sachen voranlasset wer-
den.

Hey diesem Pun-
cto sollen unsere Rechte allezeit dahin
sehen / das die Partheyen nicht lang-
wirig one not disputirn / vnd einer
den andern nicht vergeblich auff hal-
te / Sondern die voranlassunge / so
gestalt der volnsürchten Gezeugnisse
E vnd

vnd gegen gezeugnis / auffgerichtet
wird / bey verlust der Seze / hinc inde
gehalten werden.

Quintus Ter- minus.

Wemlich der Zeit-
genfurer / sol in sechs Wochen / nach
entpfangener Abschrift des Gezeug-
nis vnd Gegenbeweiss / eine proba-
tion vnd refutation schrift einlegen /
Darinnen sol er / was er vormeint /
bewiesen zu sein / sampt allem seinem
habendem gehofftem Rechten / dedu-
ciren / darzu die gegen Beweissungen
bestes fleisses Refutiren.

Sextus

Sextus Terminus.

Auff solche Probatton vnd Refutation schrift / sol Beklagter seine gegen notturfft Exci-
piendo / zu sampt seiner gegen Be-
weisung defension / was er auff die
ganze Heuptsache für zubringen / in
sechs Wochen nach entpfangener ab-
schrift auch vberreichen.

Septimus Terminus.

Kleger soll seine
Replicas vnd Conclusion schrift /
nach entpfangener Copey / in sechs
Wochen dargeben.

E 2

Octauus

Octauus Terminus.

Letzlich der Reus

seine Duplicas vnd Conclusion-
schrift/nach entpfangener abschrift/
auch Reproduciren/sich auch hüten/
Newerunge einzubringen/Denn die
sollen in Conceptione sententiæ vber-
gangen werden.

Wir lassen vntz

aber gefallen/wann Kleger Newe-
runge befünde/das er in vierzehnen
Tagen/nach entpfangener Abschrift
solches vnsern Rechten anzeige/vnd
bald Refutire/Dasselbige sol/wos es
Releuans/angenommen/darauff
der

der Beflagte in gleicher frist gehört/
vnd die Sache vor beschloffen ange=
nommen vnd gehalten werden.

Notus Ter= minus.

Wann nu beyder=
seits also zu Vrtheil geschlossen/oder
die Sache vor beschloffen angenom=
men/ Sollen unsere Rechte die Acta
fleissig durchsehen/ vnd/ ob sie wol=
len/ die Definitiuam sprechen/ Oder
an vnpartheyschen orten in ihrem
Namen vor sprechen lassen/schliessen.

Als dann auch sich
offtmals begibt/ das Beflagter den
E 3 Kleger

den Kleger reconueniren / oder Exce-
ptionem Compensationis gebrau-
chen wil / Aber die Sechsischen Rech-
te / die nicht allezeit zulassen / so sol es
damit wie folget gehalten werden.

Zins gelanget an /
welcher gestalt von etlichen mutwil-
lige Klagen / allein zu dem ende erha-
ben / damit die Beflagten an iren
rechtmessigen Forderungen / wieder
die Kleger verhindert / vnd vnter
dem schein auffgehalten werden / als
solte zu Sachsen Recht / one vnter-
scheidt / verordnet sein / wann ein
Mann auff einen klaget / vnd jener
wieder auff in / das der / so von erst
geklaget / dem andern nicht antwor-
ten dürffe / er sey denn erst ledig von
ime. Dieweil

Siemeil wir aber

gemeint sein / einem jeden zu seinem
Rechten / one dess Gegenparts son-
derliche gesuchte vortheilhaftige vor-
schleyffung vnd ausflucht zu helffen /
vnd die misbreuche vnd misuer-
stende / so durch die Partheyen in den
Gerichten / vnter dem schein des rech-
tens / eingefüret / so viel möglich / ab-
zuschaffen.

So ordnen / setzen

vnd wollen wir / Wann die sache der-
wegen die klage erhoben / der andern /
darum der beklagte seine widerklage
anzustellen vermeint / anhengig / vnd
eine aus der andern herfleust / das in
solchen fellen / die widerklage in vn-
serm Bischofftum Halberstad nicht
stadt

stadt haben / vnd solches auch dahin
verstanden werden sol / Ob gleich der
Beflagte ein sonderlich Libell vber-
geben / vnd seine Wiederklage vnter-
schiedlich / neben der Klage ausüben
wolte / Sondern es sol der Kleger /
vermöge der Sächsischen Recht /
disfalls auff die Wiederklage / zu ant-
worten nicht schuldig sein / es habe
sich dann zuvor der Beflagte von
ime gebrochen / vnd sey die Klage der
Conuention genßlich geendet vnd er-
örtert / alsdenn sol der Beflagte mit
seiner Wiederklage gehört werden.

Wann aber die
Sache / darumb die Klage erhoben /
von den hendeln / derwegen der Be-
flagte / eine andere Klage wieder den
ersten

ersten Kleger anzustellen hat / abge-
sondert / vnd die Sachen also einan-
der nicht anhengig sind / noch eine
aus der andern fleust / auff den fall /
weil es vnterschiedliche Hendel / auch
beyderseits Conuention vnd förde-
rung / vor Klage vnd Wiederklage
disfals nicht zu achten / Sollen die
selbigen beyderteil Conuention Kla-
gen / eine jede / vor irem ordentlichen
Richter zugelassen werden / vnd eine
die ander nicht irren noch hindern /
Vnd nach dieser vnserer Erklerung /
hinsüro in vnserem Bischoffthumb /
Ampten vnd Gerichten gesprochen /
erkandt / vnd geurtheilet werden sol.

Des gleich dafür
gehalten wirdt / das die Exception
F Con

Compensationis zu Sachsen Rechte
so wenig als die Reconuention statt
sol haben / Diem Weil aber die Sechsi-
schen Recht / solches ausdrücklich
nicht vermelden / vnd die Compens-
sation keine Reconuention sein kan/
sondern eine Exceptio vnd Species
solutionis ist / So lassen wir vns ge-
fallen / das die Compensation auff
Sechsischem Boden / vnseres Bist-
thumbs / als in krafft einer solution
sol zugelassen werden / jedoch das die-
selbige / ex confessione patris produ-
ctis Instrumentis / oder sonst exactis
conuentionis / dermassen Liquida
vnd fundt sey / damit es ferner vnd
sonderlich probation vnd aussfü-
rung deshalben nicht bedürffe /
Darauff vnser Rechte / Gericht vnd
Ampten erkennen sollen.

Secun

SECUNDA IN-
STANTIA.

Der Leuterunge.

Decimus Ter-
minus.

Wann nun die
definitiva/oder ein Interlocut/ Das
da vñm Diffinitivæ hat gesprochen/
vnd einer oder beyde Theil sich dessen
beschweren werden / Sollen der oder
die Beschweren eine Leuterunge in
zehen Tagen a die Latae sententiae/
vor vns oder vnsern Rehten einzu-
bringen/mache haben. Dieweil aber
befunden / das die Parteyen sich mit
den Leuterungen vorgeblich auffhal-
ten/

ten/ Sol Veuterand schuldig sein/ die
Veuterunge auff's lengste in vier Wo-
chen / nach dem Tage / wenn er die
eingeleget / zu Iustificirn. Dargegen
sol Veuterat in vier Wochen Exci-
ren / was darauff ferner zu suchen /
sol vom munde in die Feder gesetzt /
wie oben in prima Instantia / auch
im notfall mit den Kundschaften
vorfaren werden.

TERTIA IN-
STANTIA.

Undecimus Ter-
minus.

Die Oberseute-
rungen sollen gar abgeschnitten sein /
Es

Es wolten sich denn der oder die Par-
theyen / die sich der gebrauchen wol-
len / der Appellation genzlich ver-
zeihen. Auff denen fall / sol die Ober-
leuterunge angenommen / vnd wie
ein Appellation gerechtfertigt / auch
an einem anderen orte / denn da die
Haupt vnd Veterungs Vrtheil geho-
ret / zuvorsprechen geschickt werden.

Wan aber im End-
vrtheil / das wie oben gehört / auff die
Acta anfangs / oder auch folgende
auff die Vleuterunge gesprochen / sich
einer beschwert befindet / Dem sol die
Appellation an die Keyserliche Ma-
yestadt / oder das hochlöbliche Cam-
mergerichte / inhalts der Reichs Or-
denunge / vnbennommen sein / Wer-
den

den auch vnser Rechte sich darauff
der gebür zuerzeigen wissen / In-
massen sie darzu krafft dieser Orde-
nung verbunden sein sollen.

Dieweil es auch
se zu zeiten sich zutregt / das die Par-
theyen ungehorsam werden / vnd zu
vorgeblichen aussflüchten vrsach ge-
ben / Ordenen vnd setzen wir ferner :

Würde ungeach-
tet Ausgangener Ladung Kleger oder
Beflagter ungehorsam / Oder was
sich inhalts der Ordnung gebüret /
in termino nicht handelen / So sol
dem erscheinenden Theil beuor ste-
hen / des ungehorsamen Contuma-
tiam

etiam zubeschuldigen / vnd inen in
ewig stillschweigen / Oder in die Klage
bis auff Ehehafft / Oder in verlust
des Sazes / inhalts der Ordnunge
respectiue / zuuorthellen bitten.

Auff solche bitte /

sollen unsere Rechte den vngehorsamen
Kleger / in ein ewig stillschwei-
gen / den vngehorsamen Beklagten /
in die Klage / bis auff Ehehafft vor-
theilen.

Die Ehehafft soll

darein vortheller / wie im Sachsen
Rechte vblich / in Sechssischer frist er-
weisen. Das geschehe nun also oder
nicht / ergeheth auff gebürlich ferner
anhaltten / was recht ist.

Wurden

Würden aber Kle-
ger oder Beklagter / in den andern
Terminis / niederfellig / oder das sie
schuldig nicht handelten / So sol der
Vngehorsame / auff anhalten des
Gehorsamen theils / allezeit in ver-
lust des Sazes vorthellet / vnd die
Sache für beschlossen angenommen
werden.

Würde auch ein
Theil vmb prorogation termini an-
halten / Sol jme die keines weges /
one rechtmessige vrsachen / vnd in
euentum lenger nicht denn vierzehen
Tage / vnd cum Communatione /
das er albereit / wo nicht auff die an-
gesetzte zeit / gebürlich gehandelt / bis
auff

auff Ehehafft vortheilert sein solle/ ge-
geben werden.

Damit auch mer-
niglich zu sehen / das wir gerne die
Iusticien befördern wollen / Orde-
nen/ setzen/ vnd wollen wir / Das
vnsere Haupt vnd Amptleute/ dieser
Ordenunge/ nicht allein für ire Per-
sonen / Sondern auch so viel die
Amptsachen anlanget / unterwor-
fen sein sollen/ (Doch in andern Sa-
chen/ vns an vnser Hochheiten/ Pri-
uilegien vnd Herrlichkeiten one scha-
den.) Mag derwegen einer oder
mehr / der wieder sie Amptsachen
halber/ spruch hat / oder künfftig ge-
winnet / inhalts dieser Ordenunge/
in güte oder Recht / seine förderunge
G anstel

anstellen / Darauff sollen vnser Re-
the / wie oben gehört / procedirn / vnd
den Hendeln schleunig abehelffen /
Darnach sich menniglich zurichten.

Wann aber Bar-
theyen vorhanden / die nicht one mit-
tel vns vnterworffen / So sollen die
Klegere ire Sprüche / in den Emp-
tern oder Vntergerichten / gebürlich
suchen / Darauff sollen vnser Heupt
vnd Amptleute / auch andere Ge-
richtshelder / inen zur güte oder rechte
inhalts dieser Ordenunge / vorhelf-
fen. Theten sie das nicht / mag Kle-
ger oder Beflagter / ob er beschwert /
oder ime die Iusticia geweigert / vnd
zur vngewür auffgehalten würde /
seine beschwerunge an vns oder die
Rehte

Rechte Supplicatiue gelangen las-
sen / Darauff sollen vnser Rehte
dem oder den Vntergerichten befelen.
dem Klegler förderlichst Rechtens zu-
schaffen / Aber den Beklagten nicht
zubeschweren / alles inhalts dieser
Ordenunge.

Können nun vn-
sere Heupt vnd Amptleute / auch an-
dere Gerichtsheldere / die Partheyen
in güte nicht vorgleichen / So sollen
sie die Partheyen inhalts dieser Or-
denunge / mit Rechte entscheyden.
Würde auch ein Parth in den Vn-
tergerichten sich nicht weisen lassen /
vnd wendete vor / das ime die Vn-
tergerichte vordechtig / Oder er sonst
Rechtmiessige Ursache hette / ihrem
§ 2 Gerichts

Gerichts zwang zu entfliehen / vnd
dessen sich an vns vnd vnser Rechte
Supplicando beklagen / So sollen
vnser Rechte vom Vntergerichte be-
richt / vnd gelegenheit der Sachen
erfordern / die inen vnweigerlich ge-
geben / Vnd denn nach befindunge /
dem Supplicanten / seinem Gegen-
theil / so wol auch den Heupt vnd
Amptleuten / oder andern Gerichts-
heldern / Terminus ernent / die Sa-
chen abgehört / in gute verrichtet / in
die Vntergerichte wieder Remittirt /
oder sonst bey den Rechten / laut dieser
Ordenunge / darinnen Rechtlich zu-
uorfahren / behalten werden.

Wann nun einer
halstarrig / oder sonst mutwillig be-
funden /

funden / vnd sich ane gnugsame Er-
bare Ursachen / von den Vnterge-
richten nicht wolte weisen lassen /
Sol er dem Gegentheil in expensas /
vnd sonst in gebürliche Straffe / als
temerarius Litigator / vorthheilet
werden.

Kommen nun die
Sachen an die Vntergerichte zu
Rechte / vnd werden Brthel gespro-
chen / derer ein oder beyde Theil be-
schwert zu sein vermeinen / vnd die
Hendel ober fünffzig Thaler würdig /
So sol deme oder denen Beschwer-
ten / die Appellation in gebürlicher
frist / Indicialiter oder sonst coram
Notario et Testibus / an vns oder
vnserer Rechte vorzunemen / frey vnd
offen stehen. G3 So

So bald nun ein
Appellation geschieht / sol Appellant
die der gebür anbringen / Darauff
unsere Rechte / ob sie die annemen
oder verwerffen / vnd Appellanten
gebürliche Inhibition / Compulso-
rial / vnd anders was sich in Appel-
lation sachen gebüret / mittheilen
wollen / sich dem Rechten gemess zu-
erkleren haben sollen.

Da nun die Ap-
pellation angenommen / Sollen un-
sere Rechte Appellanten auff seine
bitte / oder auch wenn Appellant
ober sechs Monat Appellaten zuvor-
fang damit vorziehen würde / auff
begeren einen peremptorium termi-
num

num zur Iustification appellations
in formalibus et materialibus er-
nennen.

Auff angestaltem

Termino ad iustificandum / sol Ap-
pellant seine Appellation in forma-
lien vnd Materialien / in Schrifften
rechtfertigen / Darauff Beklagter
abschriefft vnd bedenczeit ad proxi-
mam bitten solle / Die sol ime gege-
ben / vnd in Sechsischer frist seine ge-
gennotturfft / auff formalien vnd
Materialien einzubringen / per De-
cretum befohlen / vnd denn hinc inde
von Monaten zu Monaten in Re-
plicis / Duplicis / Triplicis vnd
Quadruplicis vorsehen / Auch in
Contumaciam / im notfall bis zum
Endtverthel / alles wie oben in prima
Instanz

Instantia verordenet / procedirt werden / Welche Ordnung wir anhero geliebter Kürze halben / repetirn.

Wann die Endur-
theil gesprochen / so wag der / der sich beschwert befindet / eine Reuterunge einwerffen / Auch darauff wie in erster Instanz / bis zum beschluss handeln / Welches Reuterat auch thun / vnd sol die Oberreuterunge in hac instantia / gar verworffen sein.

Die execution der
Urtheil / so bald die res iudicata worden / vnd terminus juris vorflossen / sol bald wirklich erfolgen.

Unsere

Unsere Rechte sol-
len der Ferien / wie in der Kammer-
gerichts Ordnungge begriffen / sich
gebrauchen / sonst allezeit des andern
oder dritten Tages jedes Monats /
vnd darnach acht Tage aneinander
den Rechtsachen / fleissig / trewlich /
vnd one gefehrde / abewarten / Die
zeit ober wir sie mit andern Hendeln
nicht beladen wollen. Vnd sollen
unsere Rechte / sonst auff andere Tage
die gütlichen Audienzen vornemen /
wie das der Hendel notturfft erhei-
schet.

In specie sollen die
Audienzen / frū morgen / des Som-
mers zu sieben / vnd des Winters zu
acht

acht Vhren/ bisz vmb zehen / Nach
mittage/ von einer vhr/ bisz zu vier
schlegen gehalten werden. Vnd wo
die Partheyen sich die zeit nicht ein-
stellen würden / wie bishero oft ge-
schehen / Sollen die Rechte auff sie
zuwarten vnuerbunden sein / Vnd
mögen die Partheyen die saumbant-
heit sich denn selbst zumessen.

Der Mittwoch vnd
Sonabend / sol den Rechten ihren
selbst eigenen Sachen obzuliegen/
nachgelassen sein / Doch das die In-
cidentes causas / darinnen mora no-
cua / vnd das frembde Partheyen/
die außserhalb dem Stifte gefessen/
gleichwol so viel möglich / gefordere
werden. Suchet aber jemand
auff

auff die Feyrtage vnd Vacanzen an/
der im Stifte gefessen/vnd die sachen
nicht moram nociuam auff sich tra-
gen / vnd wird darüber etwas auff-
gehalten/ (das doch so viel möglich
vorkommen werden sol/) mag er sich
dasselbige zumessen.

Trüge sich auch

zu/ das in Hendelen der augenschein
einzunehmen von nöten / wollen wir
jemanden darzu verordnen / vnd sol
zum wenigsten / vmb mehrers be-
richts willen / einer von den Rechten/
so wol Secretarius des Circuli/
darinnen die besichtigung vorfelle /
mit darzu deputirt werden / die sol-
len denn nach notturfft in güte die
sachen vornemen / vñ wo die entsethet

H 2

im

im Rechten / inhalts dieser Ordnung
ge / vor vnseren Rechten vorsehen
werden.

In allen gütlichen
oder Gerichtlichen Audienzen / Sol
Secretarius des Kreyses / darunter
Beflagter gesessen / der Partheyen
Supplicationes vnd gegenbericht /
dann Klage / Antwort / vnd andere
Seze / der Rechte Decreta / befehlich /
Beschiede / vnd Urtheil / Attestatio-
nes vnd Instrumenta / alle Acta vnd
Actitata / mit treuem fleiss protho-
collirn / vnd also wahren / das er vn-
seren Rechten jederzeit gewissen be-
scheid geben könne. Damit auch so
offte es not / ein general Bericht vor-
handen / Sollen in der Cancley zwey
vnter

unterschiedliche Bücher gehalten
werden / Im ersten Buch / sollen al-
ler Supplicationen die einkommen /
kurzer inhalt / wie auff die Brieffe
registriert wird / vnd das super Su-
pplikatione gefallen Decretum. Im
andern Buche / alle Vortrege / Ab-
scheyde / Bey vnd Endvortheil / fleis-
sig vorzeichnet werden.

Es sollen auch die
Partheyen schuldig sein / die Copias
les zu solchen Büchern / so wol als
sonst andere Canzeley gefelle / inhalt
gebürlicher Taxa / zuentrichten.

Weil wir dan auch
befinden / das hin vnd herwieder im
Stifte
H 3

Stifft allehandt Contractus vnd
Lezte Willen auffgerichtet / vnd die
vnrichtig vorschrieben werden / So
ordnen / setzen / vnd wollen wir / das
hinförder alle Contractus vnd vl-
timae voluntates / die vber hundert
Gülden antreffen / vor vnseren Rehten
/ oder in den Emptern / oder vor
den Rehten vnd Gerichten in Sted-
ten / ordentlich / vnd mit iren Sub-
stantialibus celebrirt / vnd vorschrie-
ben werden sollen. Wer das nicht
thun wirdt / der sol sein ebentherer
stehen / das ime Contractus vnd
vltimae voluntates in den Audien-
zen / als vnuollenkommen verwor-
ffen werden. Denn was im win-
ckel verhandelt / oder vnrichtig durch
die / so nicht von wegen irer Praela-
turn offitien / oder sonst angeborne
In

In siegel haben / vorschrieben / Dar-
über sollen unsere Rechte zu richten
oder zu halten nicht schuldig sein /
Darnach wisse sich ein jeder zu ach-
ten.

Mit den Schuds-
sachen / darinnen hülffe gebeten / sol
es also gehalten werden / Das in der
gütlichen Audiens / dahin durch die
Rechte gesehen / Ob der Gleubiger sich
auff klare Siegel vnd Brieffe beruf-
fet / vnd Beklagter dargegen erheb-
liche exceptiones / als nō numeratae
pecuniae / solutionis acceptilationis /
transactionis / vnd dergleichen vor-
wendet / die sollen zugelassen / Aber
sonst dem Beklagten die Bezalunge
in Sechsfischer frist zuthun auff-
leget /

leget / vnd ausgangen derer die hül-
ffe wirklich mitgetheilet werden/
Solches sol auch wieder die Bür-
gen / die sich der excussion vnd diui-
sion ausdrücklich in specie vorziehen
gehalten werden / Stünden aber die
Sachen zweyffelhaftig / sol obberür-
ter Process gebraucht werden.

Die Arrest vnd

Repressalien / sollen im Stifte / one
sondere Ursachen / vnd nicht ehe vor-
hengen werden / Es habe denn der
oder die Vnterthanen / die sie bitten /
erwiesen / das sie sich dreymal durch
vns vorschrieben lassen / das auch die
Vorschriften / durch gewisse Boten
jederzeit zu recht gebracht / vnd inen
also das Recht kundlich vorsaget
worden /

worden / Wenn das erwiesen / vnd
der Arrest vorhenge / Sol der Arre-
stant / wenn er das Kummer Recht
gebrauchet / mit der Kummerklage /
wie recht / folgen / oder seines Arrests
vorlustig erkandt werden / Wie in
folgenden Articulis ferner vororde-
net.

Von Arresten.

Wir befinden / das
mit dem Kummern vnd Arrestirn
viel misbreuche / vnrichtigkeit / vnd
vngleichheit / in den Gerichten bis an-
hero fürgefallen / Derwegen orde-
nen / setzen vnd wollen wir / das ein
jeder / so sich der Kummer gerechtigt
heit

Zeit brauchen wil / schuldig sein sol/
alsbalt wann jme der erste Kummer
vorstattet / demselbigen von vierze-
hen tagen zu vierzehen tagen gebür-
liche folge zuthun / vnd zu gleich mit
dem letzten Kummer / die Klage mit
ausdrücklicher angebung vnd speci-
fication / seiner Schulden / dergestalt
einzubringen / das man daraus ei-
gentlich zufinden habe / wie er diesel-
bigen / zu erweisen vormeinet / dabey
er dann auch Citation vnd Ladunge
an den Schuldener suchen vnd bit-
ten sol / Vnd sol alsdenn mit fernern
Kummer zu vorsehen nicht schuldig
sein.

Vnd

Sind wo diese form
von einem Arrestanten vberschrie-
ten / so sol der gesuchte Kummer nich-
tig sein / Vngeachtet / ob gleich der
Arrestant von vierzehnen Tagen zu
vierzehnen Tagen / mehr denn drey
mal denselbigen erneuret hette.

Begebe es sich auch
das einer einen Kummer erlanget /
vnd ein ander folget deme nach / vnd
brechte alsbald mit dem ersten Kum-
mer seine Klage ein / So sol doch der
Letzte / hierdurch vor dem Ersten /
wo ferne derselbige auff den dritten
Kum-

§ 2

Kum-



Kummer tag seine Klage / wie obste-
het / vbergiebet / vnd Citation außs
bringet / hier durch kein vorthail er-
langet haben.

Wir vrbieten auch
hiemit alle heimliche Kummer / vnd
wollen / das dieselbige hinfuro / in
den Gerichten vnseres Stiffes / nicht
vorstattet werden / Vnd do solches
gleich geschehe / so sollen sie doch an
sich selbst nichtig vnd vnkräftig sein.

Diemeis wir berich-
tet / das mancherley Opiniones / in
welchen Personen / die Kummer ge-
stattet werden / sein sollen / So ha-
ben wir ein Nothurfft geachtet / die
dinge /

dinge / durch diese vnserere Erklerunge
in nichtigkeit zubringen. Ordenen/
setzen vnd wollen demnach / das al-
lein die Personen / so an einem gewis-
sen ort Contrahirt / sich vorpflichtet
/ vnd die solution / am selbigen ort
zu thun versprochen / so lange bis sie
gewisse versicherunge gemacht / da-
selbst Arrestirt vnd Vorkümmere
werden mögen / Aber alle andere /
welche entweder selbst nicht Contra-
hirt / oder ire bewilligunge bestendig /
vnd freywillig nicht geben / wann sie
gleich der Obligirten Personen Un-
terthan oder Diener / sollen mit kei-
nem Arrest beleget werden.

Wir wollen aber
sonderlich / das in allen fellen / inner-
halb

3 3

halb

halb der Merckte / der Handel vnd
Werbung halben / die Freyheit ge-
halten / kein Arrest statt haben / Auch
Bürgerlicher Sachen vnd obliga-
tion wegen / niemands angehalten
werden sol.

Die Schepffenstü-
le haben bishero / wann die Gerichts
Expensen / so jemandes zu erkandt
worden / one Eydt angegeben / alleine
die Gesprochen / welche auff das Ge-
richte gangen / vnd also wegen des
Process nottwendig auffgewandt
worden / als Citation / Brthel gelt /
Gottenlohn / vnd dergleichen.

Do

Do aber andere ex=
pens mit eingemenget / die Extra iu=
diciales gewesen / als was auff Fuhr
lohn / die Reysen / Zehrungen in den
Herbergen / Aduocaten Lohn / auß=
gegeben / die hat man genzlich dis=
fals vbergangen.

Wann aber die ex=
pens mit dem Eyde angegeben wür=
den / so hat man dieselbige Taxiret
vnd zu schweren erkandt / das zum
wenigsten / so viel als moderirt auff=
gewandt.

Wir haben aber da=
hin geschlossen / weil in expens sachen
mancher

mancher den Eydt zu thun bedencen
hat / vnd demnach dieselbige paenae
temere litigantium sein sollen.

Das auch auff die-
sen Fall / so die Gerichts kosten one
Eydt / angegeben etliche Extraudi-
cial expens / derer man vngesehr-
lichen gewiss sein möchte / jedoch auff
zimliche vnd billiche Taxation zu er-
kennen sein sollen / Setzen vnd Dr-
denen / das denselben in Gerichten /
auch stellung vnd fassung der Br-
theil / also nachgangen werden solle.

Dann auff vorge-
henden Proces vnd Brtheil / oder ge-
standene richtige schult / dem Schul-
dener

dener die Zalunge auffleget / oder in
vorbleibunge dessen / die hülffe ernant
vnd angefezt worden / Darzu ime
dann Sechsfische frist gegeben werden
sol / Vnd es thut mitler zeit der
Schuldener seinen Gleubigern keine
Bezalunge / So sol der Richter nach
beschehener hülffe / das vorholffene
Gut / in der Gemeine vnd auff dem
Marckt / durch den Frohnboten feyl
bieten vnd subhastirn lassen.

Gibt sich dann ein
Kauffmann an / vnd setze Gelt dar
auff / So sol dasselbige wiederumb
ausgeruffen / vnd das vorholffene
Gut / deme / so am meisten dafür ge
ben wil / gelassen werden.

R

Findet

Findet sich aber

nach geschehener Feylbietunge kein
Kauffman / So sol das verhoffene
Gut / nach verlauffunge dreyer vier-
zehnen Tage / durch die Gerichte umb
bahr Gelt vnd Tagezeit / beydes dem
rechten vnd gemeinen Wehrt nach /
wie des orts die Güter auff die zeit
güldig / gewirdert vnd geschakt / vnd
mit vormeldung solcher Tax ferner
zu feylem Kauff / drey vierzehnen tage
nach einander öffentlich verkündiget
werden. Vnd do außganges der
zeit / solch verhoffenes Gut nicht ver-
kauft würde / Als dann sollen die
Gleubiger dasselbige in dem Wehrt /
wie es Tarirt / jedoch vnbeschadet ei-
nes jedern Rechtens vnd Prioritet /
anzu

anzunehmen schuldig sein / Vnd inen
frey stehen / ob sie es der Sagunge
nach / vmb bahr Gelt / oder auff tage
zeit annemen wollen.

Würde sich aber
der Schuldener / oder auch die Glei-
biger solches Tax / auß erheblichen
Brsachen beschweren / So sol inen
nachgelassen werden / das verholffene
Gut anderweyt / durch die Landts
Scheppfen vmb bahr Gelt / vnd auff
Tagezeit abermals wirdern zulaf-
sen / Vnd wie es durch dieselbige ge-
schafft / darbey sol es bleyben / vnd
solches in persönlichen Klagen.

R 2

Bann

Wann aber auff

Klagen so dinglich sind / die hülffe gesucht würde / So sol der Richter dem Gleubiger / zu dem erklagtem Gue in vierzehnen Tagen / nach dem das Urthel seine krafft erreicht / verhelffe.

Als dann auch in

den Malefizsachen allerhand vnrichtigkeiten vorkommen / Sollen unsere Weltliche Rechte / darinnen richtige Ordenungen vornemen / vnd förderlich publiciren / Auch darüber auff ire Pflicht vnd Ende / fest vnd vnuerbrüchlich halten.

Damit nun diese

Ordenunge so viel besser gehalten /
Wollen

Wollen wir vier oder fünff Advoca-
tos / vnd vier oder fünff Procurato-
res darzu verenden / die sollen die
Partheyen / vmb gebürliche Besol-
dunge / zu iren Diensten bestellen / vnd
in der Procuratorn Namen / vnd vn-
ter irer Subscription / auff jede Ter-
min handelen lassen / Damit die viel-
heit der Citationen / vnd vorgebliche
Vnkosten vormitten.

Unter den vieren
oder fünffen / wollen wir einen zum
Advocato vnd Procuratori paupe-
rum bestellen / vnd Besoldunge vor-
machen / Es sol aber keiner pro pau-
pere gerechent / er habe denn inhalts
der Kammergerichts Ordnung /
den elenden Eydt geschworen.

R3

Die

Die Advocati vnd

Procuratores sollen in iren Sachen fleißig zu sein / vnd dieser Ordnung gemess zu procedirn / Vns vnd vnseren Rechten vnd deputirten zu dem Iudicio einen gelerten Eyd schweren.

Sind sollen alle

Process vnd was dessen anhengig / vnter vnserem Namen vnd Fürsitzlichem Secret / mit Subscription des Canklers vnd Secretarien / wie oben vormelt / ausgehen.

Sind behaltem vns

bevor / diese Ordnung / gestalt der leuffte vñ zeit zu mehren vnd zu mindern.

Cankley

Carzley Taxa.

Für einen schlech-
ten Befehl oder gemeine Vorschriffe
drey gute Groschen.

Vor eine Citation zu gütlicher
handlung/ vier gute Groschen.

Pro Decreto zum Rechtlichen
austrage/ oder Citation/ damit das
Libell vber sandt wirdt/ einen halben
Thaler.

Vor die Compulsorial / einen
halben Thaler.

Vor eine Inhibition / einen hal-
ben Thaler.

Vor einen Kummer oder Arrest-
brieff / da die Sache vber hundert
gute Gulden würdig / einen guten
Gulden.

Gülden / Vnd wann die Summa
hundert Gülden nicht erreicht / sol
allezeit pro rata / was es aufstregt /
auff jeden Gülden ein guter grosche
gegeben werden.

Vor eine Commission / einen
Thaler.

Vor eine Sequestration / I. taler.

Vor die Executorial / einen taler.

Vor ein Immissorial / einen taler.

Vor einen Compasbrieff / einen
orts Thaler.

Vor ein Compromis / einen tal.

Vor einen jeden Gezeugen im
Gerichte der Summarie abgehört /
sechs silbern Groschen.

Wann aber die Zeugen durch
Commissarien abgehört / von jedem
einen guten Gülden / vnd wirdt das
Schreibegelt sonderlich verlonet.

Die

Von einem Endvorthel oder Bey-
vorthel / das vum diffinitive in sich
helt / oder sonst wichtig ist / Zwanzig
silbern Groschen entrichtet werden.

Pro sigilla Copia eines Interlo-
cuis / sechs gute Groschen.

Pro sigilla Copia eines Endvor-
thels / zehen silberne Groschen.

Vor einen Hauptuertrag / Auch
vor die Nachsprüche vnd Concipi-
runge der Vorthels Frage / dar keine
Acta seind / sol nach gestalt auffge-
wanter mühe vnd arbeit / die Taxa
verrichtet werden.

Sonst Vorthelsbrieffe vnd Acta /
oder Gerichts handlung / sollen je-
derzeit nach wichtigkeit der Haupt-
sachen / vnd beschehenen Schrifften
vnd Arbeit taxirt / bezalet / vnd ent-
richtet werden.

Vnd

Vnd ob die Partheyen nach er-
gangenem Urtheil / kein Urtheilsbrieff
oder Acta nemen wolten oder wür-
den / Desgleichen wo die Partheyen
sich vor dem Endurtheil gütlich vor-
tragen / oder des Krieges abstehen
würden / Sollen sie doch die Cankley
vmb gehabte mühe vnd arbeit / auff
messigunge zu entrichten verbunden
vnd schuldig sein.

Solch obgeschriebenes Gelt / sol vn-
ser Geordenter fleissig vnd getrewlich
einmahnen / vnd ober drey Monat
nicht anstehen lassen / Auch darumb
gebürliche Rechnunge leyssen.

Sportel Gelt sol von jeder Sache
die hundert Gilden würdig / in pri-
mo Termino / von Klegern vnd Be-
klagtem jedem Theil / ein Gölde ge-
geben werden.

§ 2 Ist



Ist sie funffzig Gulden wirdig/
einen halben Gulden / vnd darunter
ein orth vom Gulden / entrichten.

Ist aber die Sache zwey hundert
thaler / vnd darüber bis auff tausent
thaler wirdig / Sol jeder Theil zwey
Thaler erlegen.

Was ober tausent Thaler leufft/
Sol das Sportel gelt nach ermessi-
gunge vnd proportionabiliter auff
tausent Taler erlegt / Doch die Par-
theyen nicht vbersaht werden.

Dem geschwornen Botten / sollen
die Partheyen von einer Citation/
drey silbern Groschen pro insinuatio-
ne et relatione / vnd dann von einer
jeden Meilweges zwey Mariengro-
schen geben.

Dem Citatori zu Halberstadt / sol
seine gebürliche Besoldunge vorrich-
tet werden.

Taxa

Taxa der Pro-
curatorn.

Den Advocaten
Procuratoribus / sollen die Parteyen
in güetlichen Hendelen / billiche Bez
soldunge / wie sie dessen obereinkom-
men / entrichten. In Rechtsachen
aber sol dem Procuratori / vor einen
jeden Substantial Recces / vier sil-
bern Groschen. Vor schlechte Re-
cess / oder begeren der Copien / zwene
silberne Groschen. Auch sonst ire
andere gehabte mühe / Reysen vnd
arbeit / nach gelegenheit vnd billicher
weise Taxirt / vnd gemessiget wer-
den.

§ 3

Mit

Mit den Advocaten
Procuratorn / werden die
Partheyen ihrer Besoldunge halber /
oberein zukommen wissen / Sie sollen
aber gleichwol ihre producta / inhalt
dieser Ordnung / durch einen unse-
rer Procuratorn / vnter seiner Sub-
scription einlegen / vnd denn
jme seine gebür dauon
vorrichten.







Km 3786

ULB Halle

3


001 539 558







(7)

Des Hochwirdigen / Durchleuchtigen /
Wirdigen / Hochgebornen Fürsten
vnd Herrn / Herrn Heinrichs Julii / Bischoffen
zu Halberstadt / Administratorn des Stiffts
Minden / Herzogen zu Braunschweig
vnd Lüneburgk zc. auff=
gerichte
Canzeley Ordnunge /
Wie in sachen der streytigen Parteyen /
zu Güt oder Recht / vor S. J. G. oder
derselben Rheten vorkahren
werden sol.

Gedruckt in S. J. G. Stadt
Halberstadt / durch Georg
Koten.
Anno Christi Saluatoris nostri.
M. D. LXXIII.

